

Praktikumsordnung

für den Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft / Studienrichtung Sozialpädagogik an der Technischen Universität Dresden

§ 1 Arten und Ziele der Praktika

(1) Die gültigen Prüfungs- und Studienordnungen für den Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft/Studienrichtung Sozialpädagogik an der TU Dresden sehen zwei Praktika während des Studiums vor, das Grundpraktikum und das Hauptpraktikum.

(2) Die Praktika sind in der Regel in einer sozialpädagogischen Institution durchzuführen.

(3) Ziel der Praktika ist es, jeweils ein sozialpädagogisches Arbeitsfeld kennenzulernen, eigene Handlungskompetenzen zu erproben sowie die Studienziel- und Inhalte in Verbindung mit den Erfahrungen der beruflichen Praxis zu reflektieren.

§ 2 Dauer, Teilbarkeit und Eingliederung der Praktika in das Studium

(1) Das Grundpraktikum dauert zwei Monate und wird von dem/der Studentin in der Regel während der lehrveranstaltungsfreien Zeit zwischen den Semestern (von Februar bis März bzw. (Mitte Juli bis Ende September) im Block absolviert.

(2) Die Praktika können nach Absprache mit der Praktikumsstelle und dem Praktikumsbüro über einen längeren Zeitraum gestreckt und studienbegleitend durchgeführt werden. (Dazu ist ein formloser Antrag mit Begründung im Praktikumsbüro einzureichen.) Dabei sind im Grundpraktikum mindestens 300 Stunden und im Hauptpraktikum 900 Stunden abzuleisten.

(3) Das Grund- bzw. Hauptpraktikum ist integraler Bestandteil des Grund- bzw. Hauptstudiums und damit Voraussetzung für die Anmeldung zum Vordiplom bzw. Diplom. Der/die Studentin wählen den Zeitpunkt des Grund- bzw. Hauptpraktikums im entsprechenden Zeitraum selbst aus. **Es wird empfohlen, das Grundpraktikum zwischen dem 2. und 3. Fachsemester und das Hauptpraktikum im 6. Fachsemester durchzuführen.**

Voraussetzung für die Anmeldung zum Hauptpraktikum ist das mit Erfolg bestandene Vordiplom (Vorlage des Vordiplomzeugnisses).

§ 3 An der Durchführung der Praktika Beteiligte

(1) Beteiligte bei der Durchführung der Praktika sind:

1. Studentinnen, die im Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft/Sozialpädagogik an der TU Dresden eingeschrieben sind (Studentenausweis).

2. Institutionen öffentlicher und freier Träger der Wohlfahrtspflege, in deren Tätigkeitsbereich die vielfältigen Arbeitsfelder der Jugendhilfe und des Sozialwesens, der Jugend- und Sozialarbeit fallen.

Die Institutionen sozialer Arbeit bestimmen Mentorinnen, die den Praktikantinnen zur Verfügung stehen.

Zwischen der Institution und dem/der Praktikantin wird ein Praktikumsvertrag geschlossen.

Praktikumsstellen im Ausland sind gleichgestellt.

3. Das Praktikumsbüro der Fakultät Erziehungswissenschaft und der/die Praktikumsbeauftragte des Institutes für Sozialpädagogik und Sozialarbeit an der TU Dresden, sowie wissenschaftlichen MitarbeiterInnen und HochschullehrerInnen des Institutes.

§ 4 Wahl der Praktikumsplätze

(1) Der/die Studentin wählt seine/ihre Praktikumsplätze grundsätzlich selbständig aus. Der ausgewählte Praktikumsplatz muss allerdings den Anforderungen der TU Dresden entsprechen. Ein Anspruch auf Zuweisung eines Praktikumsplatzes besteht nicht.

(2) Wenn Studierende trotz eigener Bemühungen keinen Praktikumsplatz gefunden haben, können sie sich im Praktikumsbüro beraten lassen. Hierzu stehen Verzeichnisse verschiedener sozialpädagogisch relevanter Institutionen, deren Bereitschaft zur Ausbildung von PraktikantInnen zum Teil bekannt ist, zur Verfügung.

§ 5 Inhaltliche Praktikumsaufgaben

(1) Die Praktika sollen für den/die PraktikantIn eine Mischung aus teilnehmendem Lernen und Mitarbeit, aus Anleitung, begleitendem oder selbständigem Handeln und Auswerten darstellen.

(2) Der/die Studentin erarbeitet mit dem/der Mentor zu Beginn des Praktikums Aufgabenschwerpunkte für das Praktikum, die die besonderen Möglichkeiten der Einrichtung sowie die Interessen und Voraussetzungen des/der StudentIn berücksichtigen.

(3) Inhaltlich sollen sich die Praktikumsaufgaben wie folgt zusammensetzen:

Kennenlernen der wesentlichen strukturellen Bedingungen und Abläufe sowie der Trägerschaft und Finanzierung der Institution,

Kennenlernen und Durchführung wesentlicher verwaltungstechnischer- und rechtlicher Vorgänge (z. B. Planungsaufgaben, Aktenführung, Berichtswesen u. s. w.)

Kennenlernen der speziellen Lebenssituationen und Problemlagen der Klientel innerhalb des Arbeitsfeldes,

Kennenlernen und Anwendung wesentlicher Arbeitsformen/Methoden der Sozialarbeit im Arbeitsfeld,

Kooperation mit professionellen und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen und anderen Fachleuten auf organisatorischer und inhaltlicher Ebene,

Auswertung und Reflexion der eigenen beruflichen Tätigkeit sowie Kennenlernen der infrastrukturellen Vernetzung der sozialpädagogischen Institutionen und der Projekte, an denen der/die PraktikantIn mitarbeitet.

(4) Das Hauptpraktikum sollte einem gewählten Studienschwerpunkt thematisch zugeordnet sein.

§ 6 Nachweis und Anerkennung der Praktika

(1) Der/die StudentIn meldet das Praktikum im Praktikumsbüro an und erhält dort einen **Praktikumsnachweisschein. Mit Erteilung der Genehmigung des Praktikumsbeauftragten kann das Praktikum begonnen werden.** Nach dem Praktikum werden die dort unterschriebenen Scheine gemeinsam mit dem Praktikumsbericht bei dem/der Praktikumsbeauftragten des Institutes für Sozialpädagogik und Sozialarbeit abgegeben.

(2) Der/die MentorIn bestätigen mit Unterschrift und Stempel der Einrichtung das erfolgreich abgeleistete Praktikum auf dem **Praktikumsschein** .
Es empfiehlt sich, dem/der PraktikantIn ein Praktikumszeugnis auszustellen.

(3) Zu jedem Praktikum wird ein Praktikumsbericht geschrieben. Hinweise zur Ausfertigung des Praktikumsberichtes sind im Praktikumsbüro bzw. bei dem/der Praktikumsbeauftragten erhältlich.

Für die Abgabe des Grundpraktikumsberichtes bei dem/der Praktikumsbeauftragten wird in jedem Semester ein zentraler Termin durch Aushang festgelegt.

Der Hauptpraktikumsbericht ist spätestens zwei Monate nach Beendigung des Hauptpraktikums bei dem/der Praktikumsbeauftragten abzugeben.

Berichte werden von Lehrenden des Institutes für Sozialpädagogik und Sozialarbeit gelesen und ausgewertet. Im Falle der Hauptpraktikumsberichte werden diese von den Lehrenden gelesen und ausgewertet, welche die berufspraktischen Seminare (BPS) geleitet haben.

Das Feedback zum Praktikumsbericht wird auf dem Praktikumschein nachgewiesen.

Die Berichte verbleiben im Praktikumsbüro und können dort von StudentInnen und MitarbeiterInnen ausgeliehen werden.

Der/die Studierende hat die Möglichkeit, auf „vertrauliche Behandlung“ des Praktikumsberichtes zu bestehen. Diese Berichte sind nicht einsehbar/ausleihbar.

(4) Studierende, die das Hauptpraktikum absolvieren, sind zur Teilnahme an einem berufspraktischen Seminar (BPS) an der Universität verpflichtet. Das BPS findet in einem Semester (zwei Semesterwochenstunden) statt. In der Regel handelt es sich dabei um das Praktikumssemester. In Ausnahmefällen kann auch an einem BPS praktikumsnachbereitend teilgenommen werden. In jedem Semester werden BPS zu verschiedenen Themen/Arbeitsfeldern angeboten.

Zeitlicher und organisatorischer Ablauf werden im Lehrveranstaltungsverzeichnis bzw. durch Aushang festgelegt, können von den Lehrenden aber entsprechend den Bedürfnissen der HauptpraktikantInnen (Supervision zum Praktikum, theoretische Fragestellungen u. s. w. flexibel und individuell gestaltet werden.

Für die Teilnahme am BPS wird der/die PraktikantIn von der Praktikumsstelle freigestellt.

Es empfiehlt sich, das BPS auch außerhalb der Universität an verschiedenen Praktikumsstellen durchzuführen.

Der Nachweis über die Teilnahme am BPS erfolgt auf dem Praktikumsschein.

(5) Eine mindestens einjährige frühere Berufstätigkeit oder der Zivildienst können als Grundpraktikum anerkannt werden, (Ausnahme: Arzhelferin ist nicht Anerkennungsfähig) wenn sie in einer sozialpädagogisch relevanten Einrichtung stattgefunden haben.

Über diese Tätigkeit ist ein Bericht anzufertigen.

Der Antrag (Vordruck im Praktikumsbüro erhältlich) ist zusammen mit den entsprechenden Nachweisen (Kopien genügen) im Praktikumsbüro bei Frau Gerlach abzugeben. **Mit der Anerkennungserteilung kann der Bericht angefertigt werden und kann bis zum nächsten Abgabetermin im Praktikumsbüro abzugeben.** Es wird empfohlen, sich bei Anfertigung des Berichtes im Praktikumsbüro beraten zu lassen.

§ 7 Haftbestimmungen und Versicherungsschutz

Der/die Studentin ist während der Praktika unfallversichert (§539 Abs. Nr.1 RVO).